



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 9. September 1949

Nr. 37

Die Soforthilfe in Württemberg-Hohenzollern

Mit Nachstehendem werden die wichtigsten Bestimmungen des Soforthilfegesetzes bekanntgegeben.

I. Wer kann Soforthilfe erhalten?

1. Natürliche Personen, die infolge einer Schädigung hilfsbedürftig geworden sind.

2. Der Geschädigte muß am 21. 6. 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet d. h. in einer der 3 Westzonen gehabt haben.

Eine Ausnahme besteht nur für Kriegsgelungene, die erst später in das Währungsgebiet zurückkehren können und für Flüchtlinge, die erst nach dem 21. 6. 1948 gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen.

II. Wer gilt als geschädigt im Sinne des Gesetzes?

Es sind 5 Gruppen von Geschädigten zu unterscheiden:

1. Flüchtlinge: Das sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die am 1. 9. 1939 oder später den letzten Wohnsitz außerhalb der 4 Besatzungszonen und außerhalb der Stadt Berlin hatten und dorthin nicht mehr zurückkehren können. Es handelt sich also in der Hauptsache um Flüchtlinge aus den ehemals deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie. Zu den Flüchtlingen gehören auch Westflüchtlinge; dagegen ist diese Frage für das Saargebiet noch nicht geklärt.

Nicht als Flüchtlinge gelten also Personen, die ihren Wohnsitz in der russischen Besatzungszone hatten, ferner die illegalen Grenzgänger aus der russischen Zone. Ferner Personen, die seit 1. 1. 1938 ihren Wohnsitz in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes Gebiet verlegt haben (Protektorat, Österreich, Polen, Elsaß). Gemeint sind hauptsächlich die Aktivisten, Nutznießer des Nationalsozialismus, abgeordnete Beamte usw.

2. Sachgeschädigte: Das sind Personen, die vor dem 1. 8. 1945 einen Sachschaden (Zerstörung von Gebäuden, Betrieben, Wohnungen) durch Kampfeinwirkung im Sinne der Sachschadenverordnung vom 30. 11. 1940 im Währungsgebiet erlitten haben und dadurch hilfsbedürftig geworden sind und noch keine Entschädigung erhalten haben. Nicht sachgeschädigt sind Personen, die außerhalb des Währungsgebietes, also in der Ostzone, im Ausland oder in Berlin einen Sachschaden erlitten haben, weil sie nicht zum Währungsgebiet gehören. Eben- sowenig fallen hierunter Besatzungsschäden (Beschlagnahme von Häusern, Wohnungen, Möbel).

3. Währungsgeschädigte: Das sind Personen, denen ihre RM-Ansprüche in einem anderen Verhältnis als 1:1 umgewertet wurden. Auch Ansprüche an das frühere Deutsche Reich fallen hierunter (Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, Vorschreibungen).

4. Politisch Verfolgte: Das sind Personen, die vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 von den Nazis wegen ihrer politischen Gesinnung, Rasse, Religion verfolgt und unterdrückt wurden und dadurch wesentliche Nachteile erlitten haben.

5. Spätheimkehrer: Das sind Kriegsge-

fangene, die erst später in das Währungsgebiet zurückgekommen sind.

III. Arten der Soforthilfe

Es sind 5 Gruppen zu unterscheiden: 1. Unterhaltshilfe, 2. Ausbildungsbeihilfe, 3. Aufbauhilfe, 4. Hausratshilfe, 5. Gemeinschaftshilfe.

Von diesen Arten der Soforthilfe können gewährt werden:

a) an Flüchtlinge, an Sachgeschädigte und an politisch Verfolgte die Hilfearten Ziff 1-5.

b) an Währungsgeschädigte nur die Hilfearten Ziff 1 und 2. Hausratshilfe können sie nicht erhalten, weil sie nur einen Geldschaden haben.

c) an Spätheimkehrer kann nur Ausbildungsbeihilfe zur eigenen Berufsausbildung und Aufbauhilfe zur Existenzgründung oder Berufsausbildung gewährt werden.

IV. Höchstbetrag der Soforthilfe

Der Gesamtbetrag der Leistungen im Rahmen der Soforthilfe darf die Hälfte des in Reichsmark ausgedrückten Gesamtschadens nicht übersteigen. Die ersten 300 RM werden jedoch voll in DM in Ansatz gebracht.

V. Rechtsanspruch und Kannanspruch

1. Auf die Unterhaltshilfe hat der Geschädigte beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch. Nur sie wird zunächst gewährt. Für Hausratshilfe steht nur ein geringer Betrag zur Verfügung.

2. Auf die übrigen Hilfearten (Ausbildungs-, Aufbau- und Gemeinschaftshilfe) besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt. Nähere Weisungen hierüber erläßt der Prä- sident des Hauptamts für Soforthilfe. An-

träge können somit zunächst noch nicht behandelt werden.

VI. Voraussetzung für die Unterhaltsbeihilfe

1. Es sind nebeneinander folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Der Antragsteller muß Geschädigter im Sinne der Ziff. II sein. Er hat seine Geschädigteneigenschaft nachzuweisen.

b) Er muß als Mann das 65., als Frau das 60. Lebensjahr vollendet haben oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd 50% erwerbsbeschränkt sein.

c) Er muß infolge des erlittenen Schadens hilfsbedürftig sein. Das ist jemand, der den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann.

d) Die Bedürftigkeit muß infolge der Schädigung eingetreten sein. Bei Währungsgeschädigten ist die Bedürftigkeit dann nicht durch den Währungsschaden entstanden, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Währungsumstellung öffentliche Fürsorge bezogen haben.

2. Auch alleinstehende Frauen unter 60 Jahren können Unterhaltshilfe erhalten, wenn sie für mindestens 3 Kinder unter 15 Jahren bzw. bei Berufsausbildung unter 18 Jahren zu sorgen haben.

3. Vollwaisen können ebenfalls Unterhaltshilfe erhalten. Bei Ziff. 2 und 3 müssen nur die Voraussetzungen zu a, c und d erfüllt sein.

VII. Wie hoch ist die Unterhaltshilfe?

1. Sie beträgt für den Haushaltsvorstand monatlich 70 DM, für die im Haushalt lebende Ehefrau 30 DM, für jedes Kind unter 15 Jahren oder falls sie in Berufsausbildung stehen bis zum 18. Lebensjahr

Lebensmittelversorgung

Butter für Monat September

Für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 30. September 1949 kommt innerhalb der Fettration folgende Butterzuteilung zur Ausgabe:

Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre

375 g Butter

und zwar auf die Abschnitte 1, 2 und 8 je 125 g.

Normalverbraucher von 0-6 Jahren und TSV in Brot von 1-6 Jahren

750 g Butter

und zwar auf die Butterabschnitte 1, 2, 3, 4, 5 und 6 je 125 g

TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Brot über 1 Jahr

625 g Butter

und zwar auf die Fettabschnitte Sch 1 und Sch 2 je 125 g

auf den Fettabschnitt SV 1 250 g, auf den Fettabschnitt SV 2 125 g.

Zulageempfänger erhalten die ganze Fettration in Butter und zwar:

Teilschwerarbeiter 50 g

Mittelschwerarbeiter 100 g

Schwerarbeiter 150 g

Schwerstarbeiter 250 g

Werd. u. still. Mütter 300 g

auf die jeweiligen aufgedruckten Fettabschnitte der Zulagekarten für September bzw. September/Januar.

Über die Zuteilung der restlichen Fettration ergeht noch nähere Weisung.

Calw, 6. September 1949

Kreisernährungsamt.

Eier

Normalverbraucher und Gemeinschafts- verpflegte mit Normalration sowie PDR, außerhalb Lager erhalten im Monat August auf den Abschnitt „o“ der Eierkarte 2 Eier.

Die Ausgabe wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, da der Einzelhandel nicht bevorratet ist, sondern die Eier der Aufbringung entsprechend nach und nach erhält.

Geflügelhalter

Die Geflügelhalter die mit der Erfüllung ihrer Eierlieferung noch erheblich im Rückstand sind, werden letztmalig aufgefordert, ihrer Ablieferungspflicht nachzukommen.

Calw, 2. September 1949

Kreisernährungsamt

monatlich 20 Dal, für Vollwaisen 35 Dal.
Mietbeihilfen, Sonderleistungen, Kranken-
hilfe und Anstaltshilfe werden nicht ge-
währt.

2. Wenn mehrere Schäden vorliegen, er-
hält der Geschädigte nur einmal Unter-
haltshilfe.

3. Auf die Unterhaltshilfe werden ange-
rechnet alle Renten, Pensionen, Arbeits-
losenunterstützung und sonstige Einkünfte
(Miete, Mietwert der eigenen Wohnung,
Pachtzinsen, Kapitalzinsen usw.).

Nicht angerechnet werden gesetzliche
Unterhaltsleistungen von Angehörigen,
freiwillige Leistungen Dritter ohne Rechts-
pflicht.

VIII. Was versteht man unter Unterhaltszuschuß?

Wenn der Gesamtschaden weniger als
1000 RM beträgt, erhält der Geschädigte
beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen
einen festen Betrag von 30 DM pro
Monat als Unterhaltszuschuß neben den
Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Fa-
milienzuschläge werden hier nicht gewährt.

IX. Beginn der Unterhaltshilfe

1. Die Unterhaltshilfe wird rückwirkend
ab 1. 4. 1949 gewährt, wenn der Antrag bis
spätestens 15. 10. 1949 beim Bürgermeister-
amt eingegangen ist. Bei späterer Antrag-
stellung wird die Unterhaltshilfe vom er-
sten des auf die Einreichung folgenden Mo-
nats gewährt. — Die Nachzahlung wird
nicht in einem Betrag, sondern ratenweise
ausbezahlt.

2. Die Leistungen werden zunächst bis
31. 3. 1950 gewährt, soweit sie nicht schon
zu einem früheren Zeitpunkt ($\frac{1}{2}$ Schaden-
summe) eingestellt werden müssen.

X. Verhältnis zur öffentlichen Fürsorge

Die für die Zeit vom 1. 4. 1949 an geleis-
tete öffentliche Unterstützung wird an der
Unterhaltshilfe in Abzug gebracht.

XI. Antragstellung

1. Die Soforthilfe wird nur auf Antrag
gewährt. Der Antrag ist vom Geschädigten
selbst beim Bürgermeisteramt der
Wohnsitzgemeinde zu stellen.

2. Die Ausfüllung der Antragsvordrucke
erfolgt durch die Bürgermeisterämter und
Verwaltungsaktare.

3. Es sind alle Fragen zu beantworten.
Es ist nicht gestattet, statt der Antwort
einen Strich hinter die Frage zu machen.

4. a) Die Richtigkeit der Geburtsdaten
aller Personen ist vom Bürgermeisteramt
zu beurkunden; andernfalls sind Nachweise
anzuschließen.

b) Zum Nachweis der Höhe des Wäh-
rungsschadens ist der Vordruck A anzu-
schließen.

c) Zum Nachweis der Höhe des Sach-
schadens ist eine Bescheinigung der Fest-
stellungsbehörde anzuschließen.

XII. Änderungsanzeigen

Jede Änderung, die auf den Anspruch
der Unterhaltshilfe oder für ihre Höhe von
Bedeutung ist (z. B. Geburt eines Kindes,
Tod einer Person, Erreichung des 15. bzw.
18. Lebensjahrs eines Kindes, Zugang oder
Wegfall einer Rente, Bezug, Erhöhung oder
Wegfall der anrechnungsfähigen Einkünfte
usw.) ist sofort und unangefordert dem
Kreisamt für Soforthilfe mitzuteilen.

XIII. Kreisamt für Soforthilfe

Das Kreisamt für Soforthilfe Calw,
Schloßberg 3, wird z. Z. eingerichtet. Die
Tätigkeit kann erst aufgenommen werden,
wenn das Soforthilfegesetz und die erforder-
lichen Vordrucke vorliegen. Persönliche
Besuche und schriftliche Anfragen müssen
deshalb unterbleiben, da sie die Vorberei-
tungsarbeiten nur stören. Der Zeitpunkt
der Ausgabe der Vordrucke wird an dieser
Stelle rechtzeitig bekannt gemacht.

Calw, 6. September 1949.

Landratsamt

Gebäudebrand- und Sturmschadensumlage 1949

Die Erhöhung des Brandschadensumlage-
satzes für das Jahr 1949 hat bei den Ge-
bäudeeigentümern teilweise Unwillen erregt
und hatte zahlreiche Anfragen und Nach-
laßgesuche, die von der Württ. Gebäude-
brandversicherungsanstalt naturgem. nicht
einzeln beantwortet und beschieden werden
können, zur Folge. Die Umlage 1949 ging
bisher derart schleppend ein, daß die An-
stalt vor ernste Sorgen gestellt ist.

Sie sah sich daher genötigt, mit Rund-
erlaß vom 27. 7. 1949 das Erforderliche über
Rechtsstellung und Wesen der Anstalt, den
Charakter der von ihr erhobenen Umlage
und die Gründe für die Umlageerhöhung in
großen Zügen wie folgt bekanntzugeben:

Die Württ. Gebäudebrandversicherungs-
anstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des
öffentlichen Rechts und nicht ein auf Ge-
winn abzielendes Versicherungsunterneh-
men. Die Höhe der Umlage richtet sich da-
her ausschließlich nach dem Bedarf, d. h.
nach den Verpflichtungen der Anstalt ihren
Versicherten gegenüber. Der Berechnung
der Umlage wird der Versicherungswert
nach Grundpreisen 1914 unter Berücksichti-
gung der Gefahrenklasse zugrunde gelegt,
während die Entschädigung im Schadens-
falle nach den Preisen des Brandtags ge-
währt wird. Die Umlage ist als Versiche-
rungsbeitrag die Gegenleistung des Ver-
sicherten für das von der Anstalt zu tra-
gende Risiko im Schadensfalle. Sie kann
mit irgendwelchen sonstigen Ansprüchen
des Versicherten — z. B. für erlittene
Kriegsschäden, für die die Anstalt nicht haf-
tet — nicht in Verbindung gebracht werden.
In der Umlageberechnung sind übrigens die
Kriegsschäden an versicherten Gebäuden
durch Herabsetzung des Versicherungsan-
schlags bzw. durch Gewährung von Nach-
lässen berücksichtigt.

Die Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt
alljährlich durch das Innenministerium im
Benehmen mit dem Finanzministerium. Der
Festsetzung und der Erhöhung der dies-
jährigen Umlage ging eine besonders sorg-
fältige und umfassende Prüfung aller in
Betracht kommenden Umstände voraus.

Für die Erhöhung unserer Brandscha-
densumlage im Jahr 1949 waren mehrere
Umstände maßgebend, namentlich der Ver-
lust unseres Vermögens durch die Wäh-
rungsreform, die außerordentliche Erhöhung
unserer Entschädigungsverpflichtungen in-
folge der enormen Steigerung der Bau- und
Beschaffungspreise und die Einführung der
Neuwertversicherung.

Aus unserem ursprünglichen Vermögen

hätten wir den Verlust in der Brandversi-
cherung der — an sich nicht einmal beson-
ders brandfallreichen — Jahre 1945 mit
4 Millionen RM, 1946 mit 1,845 Millionen RM
und 1947 mit 2,512 Millionen RM (der Ver-
lauf von 1948 war übrigens ähnlich), zu-
sammen also 8,357 Millionen RM ohne wei-
teres decken können. Auch hätten wir dar-
aus ohne weiteres sämtliche Entschädi-
gungsansprüche aus den noch nicht abge-
wickelten Brandfällen befriedigen können.
Soweit aber diese Entschädigungsansprüche
von der Währungsreform betroffen worden
sind, halten wir uns in Übereinstimmung
mit der ganzen öffentlichen Meinung für
verpflichtet, bei unseren „Altbrandgeschä-
digten“ wenigstens die allergrößten Här-
ten durch gewisse Freiwilligkeitsleistun-
gen zu mildern. Dies und die Notwendigkeit,
angesichts des Verlustes unseres Vermö-
gens durch die Währungsreform künftig
einen Abmangel möglichst zu vermeiden,
zwingt uns, eine einigermaßen ausreichende
Umlage einzuziehen.

Noch wesentlicher als der Verlust unse-
res Vermögens durch die Währungsreform
ist die Entwicklung des Bauindex, den
wir bei jedem einzelnen Brandfall voll be-
rücksichtigen. Den Ausgangspunkt bilden
hierbei die Baupreise vom August 1914 mit
einem Bauindex gleich 100. Demgegenüber
betrugen die Baupreise 1939 das 1,3fache,
der Bauindex also 130. Seit der Währungs-
reform im Juni 1948 ist mit einem Bauindex
von rund 300 zu rechnen. Unter Berücksich-
tigung der ab 1. 1. 1944 eingeführten
Neuwertversicherung haben wir bei einem
Gebäude mit einem dem Zeitpunkt entspre-
chenden Versicherungsanschlag von z. B.
8000 DM und einem Neuwert von 10 000 DM,
je nach Preisen von 1914, bei Eintritt eines
Vollschadens heute bei einem Bauindex von
300 eine Entschädigung von 30 000 DM zu
gewähren gegenüber einer solchen von
10 400 RM bei einem Bauindex von 130 im
Jahr 1939 und 8000 RM bei einem Bauindex
von 100 im Jahr 1914. Die von uns zu ge-
währenden Entschädigungen haben sich also
unter dem Einfluß der Entwicklung der Bau-
preise und der Einführung der Neuwert-
versicherung seit 1939 in jedem einzelnen
Brandfall nahezu verdreifacht, gegenüber
1914 sind sie auf das 3 $\frac{1}{2}$ fache gestiegen.

Die Umlage 1949 ist also so niedrig als
möglich bemessen.

Die Umlage ist in ihrem vollen Betrag
auf 1. Januar 1949 fällig gewesen.

Landratsamt

Dieselloststoff für die Landwirtschaft

Die den Landwirtschaftsämtern durch das
Hauptzollamt übertragenen Befugnisse zur
Bewilligung der Berechtigung zum Bezug
von preisermäßigtem Dieselloststoff für
landwirtschaftliche Maschinen, sind gemäß
Weisung des Finanzministeriums wieder
auf die Hauptzollämter übergegangen.

Demgemäß werden ab sofort die Beschei-
nigungen — die sogen. gelben Beschei-
nigungskarten — nur noch von den Haupt-
zollämtern ausgestellt. Die von den Land-
wirtschaftsämtern ausgestellten Beschei-
nigungen gelten vorläufig weiter. Soweit
nicht eine Neuausstellung zweckmäßig er-
scheint, sind sie jedoch bis 30. 9. 1949 von
den Hauptzollämtern mit einem Verlänger-
ungsvermerk zu versehen.

Ab 1. 10. 1949 berechtigen nur noch die
von den Hauptzollämtern ausgestellten Be-
scheinigungen — sog. gelbe Bescheinigung-
skarten oder die mit dem Verlängerungs-
vermerk versehenen von den Landwirt-
schaftsämtern ausgestellten Bescheinigun-
gen zum Bezug von verbilligtem Diesellost-
stoff.

Falls in den nächsten Tagen die Bezugs-
berechtigten durch die Hauptzollämter nicht
aufgefordert werden, die Bescheinigung zur
Anbringung des Verlängerungsvermerks

vorzulegen, werden erstere gebeten, die gel-
ben Bescheinigungskarten über das Zollamt
Calw oder direkt dem Hauptzollamt Rott-
weil zwecks Eintragung des Verlängerungs-
vermerks einzusenden.

Kreisverbandsverwaltung
Treibstoffstelle

Mehlverteilungsstellen werden aufgehoben

Das Landwirtschafts-Ministerium von
Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:
Am 31. August 1949 beenden die amtlichen
Mehlverteilungsstellen Horb, Ravensburg
und Reutlingen ihre Tätigkeit.

An die Stelle der Lieferanweisung tritt
— wie in den übrigen Ländern der Bizone
— der Bezugschein.

Die Backbetriebe und Mehlkleinhändler
erhalten von den jeweils zuständigen Aus-
gabestellen für Lebensmittelkarten auf die
abgelieferten Brotmarken Mehlbezugscheine,
welche bei allen Müllern oder Mehlgroß-
händlern zum Bezug von Mehl berechtigen.

Spendet
für das Soziale Hilfswerk!

Sach- und Personenschäden, die im nicht franz. besetzten Teil Deutschlands von Angehörigen und Fahrzeugen der franz. Besatzungsmacht verursacht werden

Das Sekretariat des Entschädigungsgerichtes des Landes Württemberg-Hohenzollern in Tübingen, Dohlerstr. 3, teilte im Auftrage des Präsidenten des Entschädigungsgerichtes dem Finanzministerium mit Schreiben vom 24. 6. 1949 mit, daß das Entschädigungsgericht dem Antrage des Finanzministeriums entsprochen habe, die Anmeldung von Schäden entgegenzunehmen, die in der amerikanischen Zone Deutschlands durch Angehörige der franz. Besatzungsmacht verursacht wurden.

Das Entschädigungsgericht teilte weiter mit, daß eine Anzahl solcher Schäden beim Entschädigungsgericht bereits angemeldet worden sei. Diese würden bearbeitet bzw. weitergeleitet werden, sobald eine Entscheidung über die Zuständigkeit getroffen ist.

Landratsamt Calw.
— Requisitionsabt. —

Kleinverkaufspreis für Freibankfleisch

Vom Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen wurde mit Erlaß vom 10. 8. 1949 unter Berücksichtigung der in § 7 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Großhandelspreise für Fleisch, Innereien und Därme vom 6. 11. 48 (Amtl. Bek. S. 87) festgesetzten Großhandelspreise im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium die Kleinverkaufspreise für Freibankfleisch wie folgt geregelt:

Beim Verkauf von Freibankfleisch im Kleinhandel sind die in der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Kleinhandelshöchstpreise für Freibankfleisch vom 15. 12. 1948 (Amtl. Bek. 1949 S. 1) festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für Fleischwaren der Güteklasse I um einen der Qualität des Freibankfleisches entsprechenden Betrag zu ermäßigen. Als Mindestpreinsnachlaß für Freibankfleisch wurde festgesetzt:

Bei Rindfleisch DM 0,18 je $\frac{1}{2}$ kg
Bei Schweinefleisch DM 0,09 je $\frac{1}{2}$ kg
Bei Kalbfleisch DM 0,34 je $\frac{1}{2}$ kg
Bei Hammelfleisch DM 0,19 je $\frac{1}{2}$ kg

Für Freibankfleisch abfallender Güte ist der Preinsnachlaß entsprechend der vom Beschauarzt festgestellten Minderqualität zu erhöhen.

Calw, 5. September 1949

Landratsamt
— Preisbehörde —

Feldbereinigung II A in Loffenau

Nachdem das Zuteilungswerk über die Feldbereinigung II A in Loffenau fertiggestellt ist, wird hiermit die Schlußtagfahrt auf

Donnerstag den 29. 9. 1949, vormittags 9.00 Uhr im Rathaus in Loffenau anberaumt.

Hierzu werden die beteiligten Grundeigentümer bzw. deren mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter geladen, ferner diejenigen Personen, welche an den in dieser Feldbereinigung liegenden Grundstücken ein dingliches Recht (Hypothek, Dienstbarkeit usw.) haben. Der Zuteilungsplan ist 14 Tage lang auf dem Rathaus in Loffenau zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt.

Grundeigentümer, welche bei dem Unternehmen zwar nicht im Sinne von Artikel 4 und 5 des Feldbereinigungsgesetzes beteiligt sind, deren Verhältnisse aber durch dasselbe in irgendeiner Weise geändert werden sollen, sind gleichfalls berechtigt, in der Schlußtagfahrt Einwendungen gegen den Zuteilungsplan geltend zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Einwendungen gegen den Zuteilungsplan sowie gegen die auf Grund desselben erfolgte Ausführung der Feldbereinigung

nach der Schlußtagfahrt ausgeschlossen sind.

Calw, 6. September 1949

Landratsamt.

Märkte der Gemeinde Langenbrand

Das Landesgewerbeamt Tübingen hat der Gemeinde Langenbrand für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1953 die Erlaubnis erteilt, am 1. Dienstag im November jeden Jahres einen Rindviehmarkt abzuhalten.

Calw, 31. August 1949

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Gebühren für das Bestattungswesen

Auf Grund der Art 14 und 15 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Lande und den Gemeinden vom 15. 5. 1939 (Reg.Bl. S. 59) erläßt der Gemeinderat nachstehende

Gebührenordnung für das Bestattungswesen

A. Bestattungsgebühren:

- Gebühr für die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus oder bei Leichenüberführung:
für Leichenträger 2,50 DM
- Gebühr für die Benützung des Leichenhauses: 3 DM
- Gebühr für den Leichenwärter (Leichenbesorgung):
a) bei Personen über 5 Jahren 1. Ordnung 15 DM
2. Ordnung 20 DM
b) bei Kindern unter 5 Jahren 6 DM
- Gebühr für Leichenträger oder Kranzträger bei Beerdigung
a) bei Personen über 5 Jahren 1. Ordnung 3 DM
2. Ordnung 4 DM
b) bei Kindern 2,50 DM
- Gebühr für den Totengräber
a) für ein gewöhnliches Grab (Reihen- oder Familiengrab) einschließl. sämtlicher Dienstleistungen bei Beerdigung einer Person über 5 Jahren 1. Ordnung 15 DM
2. Ordnung 18 DM
bei Kindern unter 5 Jahren 6 DM
b) bei Tieferlegung des Grabes für je 20 cm (höchstens 80 cm) 3 DM
c) für ein Urnengrab 6 DM
d) für erweiterte Einschulung 3 DM

B. Friedholgebühren:

- Gebühr für Grabstätten
für ein einfaches Familiengrab 100 DM
für ein doppeltes Familiengrab 200 DM
für ein Mehrfamiliengrab das entsprechend Mehrfache,
für ein besonderes Urnengrab auf 60 Jahre 100 DM
für Verlängerung des Rechts auf Benützung eines Familiengrabes dieselbe Gebühr
- Genehmigung der Bestattung eines auswärtigen Gestorbenen ohne Wohnsitz in Calw bei Erdbestattung 5 DM

Dienstnachricht

Herr Regierungssekretär Karl Gehring, der seit 1. 2. 1925 beim Landratsamt Calw tätig ist, ist durch Entschließung des Innenministeriums des Landes Württemberg-Hohenzollern mit Wirkung vom 1. 8. 49 zum Regierungsobersekretär ernannt worden.

Landratsamt.

Sprechtage des Staatl. Gesundheitsamts

Die starke Beanspruchung der Ärzte des Gesundheitsamts mit außerdienstlichen Arbeiten macht es notwendig, bestimmte Sprechstage festzulegen, an denen die Ärzte des Gesundheitsamts im Gesundheitsamt und in seinen Nebenstellen dem Publikumsverkehr zur Verfügung stehen.

Diese Sprechstage sind:

In Nagold im Staatl. Gesundheitsamt, Hohesir. 8, jeden Montag und Donnerstag.
In Calw in der Nebenstelle des Gesundheitsamtes, Altburger Str. 12, jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat.

In Neuenbürg in der Ortskrankenkasse jeweils am 2. und 4. Donnerstag im Monat.

Der kommiss. Amtsarzt.

bei Beisetzung von Aschenresten in einem neuen Grab	5 DM
8. Genehmigung der Bestattung außerhalb der Reihenfolge	15 DM
9. Gebühr für Sondergenehmigungen	5—20 DM
10. Genehmigung der Erstellung eines Grabdenkmals: a) für Holzkreuze 0 DM b) für sonstige Denkmale 2—20 DM	

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren im Einzelfall vom Bürgermeisteramt angemessen erhöht werden.

Festgestellt durch Beschluß des Gemeinderats vom 7. Mai 1949.

Calw, den 7. Mai 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

Merkmal für 2. Ordnung: Hallendekoration.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Pakete an deutsche Kriegsgefangene in Rußland. Ab 29. 8. 49 werden diese Pakete nicht mehr über das I. K. v. R. Kr. in Genf geleitet, sondern über die russ. Besatzungszone und Polen direkt nach den russ. Lagern. Wer solche Pakete versenden will, sollte sich — da neue Bestimmungen — vorher bei den Postämtern oder dem Roten Kreuz in Calw erkundigen!

Wie lange braucht der Heimkehrer aus russ. Gefangenschaft von Frankfurt/Oder

Schulspeiseplan September 1949

22 Speisetage — Täglicher Nährwertdurchschnitt: 357 Kalorien

6., 13., 20., und 27. September: Ofennudeln mit Kakao.

Zutaten: Je Kind Weizenmehl 45 g, Trockenmagermilch 10 g, Zucker 5 g, Schmalz 4 g, Trockenei 2 g, Hefe, Salz; Kakao 6 g, Kondensmilch 70 g, Zucker 15 g, Trockenmagermilch 7 g, 1 Prise Salz, Port. 1 Ofennudel und $\frac{1}{2}$ l Kakao.

1. und 26. September: Süßen Grießbrei mit Trockenei.

Zutaten: Je Kind Grieß 40 g, Trockenmagermilch 30 g, Zucker 17 g, Trockenei 3 g, Salz nach Geschmack. Portion $\frac{1}{2}$ l Eintopf.

15. und 22. September: Schokoladenflammerie und Vanillesauce.

Zutaten: Je Kind Grieß 40 g, Trockenmagermilch 25 g, Zucker 20 g, Kakao 4 g, Trockenei 2 g, Salz nach Geschmack; Kondensmilch 50 g, Mehl 5 g, Zucker 10 g. Portion $\frac{1}{4}$ l Schokoladenflammerie und $\frac{1}{4}$ l Vanillesauce.

29. September: Milchschok mit Brötchen.

Zutaten: Je Kind Trockenmagermilch 25 g, Zucker 15 g, Kakao 3 g; Mehl 50 g, Trockenmagermilch 2 g. Portion $\frac{1}{4}$ l Milchschok und 1 Brötchen.

7., 14., 21. und 28. September: Teigwarensuppe mit Fleisch.

Zutaten: Je Kind Teigwaren 35 g, Fleischkonserven 30 g, Grieß 5 g, Schmalz 7 g, Salz und Suppengrün nach Geschmack. An einem Tag gibt es anstatt 30 35 g Fleisch. Portion $\frac{1}{2}$ l Eintopf.

8. und 12. September: Haferflockenbrei mit Rosinen.

Zutaten: Je Kind Haferflocken 35 g, Trockenmagermilch 30 g, Zucker 18 g, Kakao 3 g, Rosinen 10 g, Trockenei 3,5 g. Portion $\frac{1}{2}$ l Eintopf.

2., 9. und 30. September: Grießsuppe, gebrannt oder geschmelzt, und 1 Tafel Schokolade.

Zutaten: Je Kind Grieß 30 g, Schmalz 10 g, Salz, Suppengrün und Gewürz nach Geschmack; Schokolade 50 g. Portion $\frac{1}{2}$ l Eintopf und 1 Tafel Schokolade.

16. und 23. September: Grießsuppe, gebrannt oder geschmelzt.

Zutaten: Je Kind Grieß 30 g, Schmalz 10 g, Salz, Suppengrün und Gewürz nach Geschmack. Portion $\frac{1}{2}$ l Eintopf.

5. und 19. September: 1 Tafel Schokolade.

Zutaten: Je Kind Schokolade 50 g.

Feuerschaden — euer Schaden!

IN BÄLDE ÜBERALL

34 Pfg.



In
Friedensqualität

bis zum Eintreffen in dem Heimatort? Von der Ankunft der Heimkehrer in Frankfurt/Oder, von wo sie ihren Angehörigen telegrafische Nachricht geben können, bis zu ihrem Eintreffen im Entlassungslager Ulm vergehen 4-5 Tage, da die Heimkehrer von Südwürttemberg von Ulm aus über das Entlassungslager Tuttingen geleitet werden müssen, vergehen nochmal 1 bis 2 Tage, so daß normalerweise ein Heimkehrer in 6-7 Tagen zu Hause sein kann. Es wird als nutzlos bezeichnet, sich vorher in den Lagern nach der Ankunft der erwarteten Heimkehrer zu erkundigen.

Wo müssen sich die Heimkehrer nach ihrer Ankunft melden? Vor allem auf dem zuständigen Bürgermeisterrat, dann beim Umsiedlungsamt Calw, Bahnhofstr. 42, Hinterhaus 2 Tr., beim Commissariat de la Sûreté Calw, Hirsauer Wiesenweg 6 (beim Gaswerk), bei dem Roten Kreuz Calw, Landratsamt, Zimmer 15, bei dem für den Wohnsitz zuständigen Arbeitsamt soll die Anmeldung ebenfalls erfolgen. Nicht arbeitsfähige Heimkehrer melden sich möglichst bald bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Aussiedlung aus Polen! Um Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge auf Aussiedlung zu vermeiden, indem diese an falsche Stellen gesandt werden, wird ersucht, diese Rückführungsanträge für Angehörige aus Gebieten östlich der Oder und Neisse an das Rote-Kreuz-Präsidium in Tübingen/Kornhaus zu senden. Dem Antrag müssen als Unterlagen beigelegt werden: 1. eine „Befreiung von der Zuzugssperre“ des zuständigen Umsiedlungsamtes, die das „Avis favorable“ der Militärregierung tragen muß; 2. eine Bescheinigung des Bürgermeisterrates des Wohnsitzes des Gesuchsstellers, daß derselbe dort wohnhaft ist und daß dem Zuzug der Angehörigen nach dort nichts im Wege steht. Erst die so vervollständigten Gesuche können von dem IKRK in Genf angenommen und nach Warschau weitergeleitet werden. Der Stempel der Militärbehörde darf bei dem Gesuch nicht fehlen!

Nachforschungen nach Angehörigen in Nordamerika! Das Amerikanische Rote Kreuz hat entschieden, daß künftig nur noch solche Suchanfragen von deutschen Privatpersonen über deutsche Suchstellen in Bearbeitung genommen werden, die den Grad der Verwandtschaft zwischen Suchenden und Gesuchten enthalten und aus denen hervorgeht, daß die Verbindung zwischen beiden Teilen bis zum Jahre 1938 bestanden hat und durch die Kriegsereignisse zerstört wurde. Formulare für diese Suche sind beim Suchdienst - Landratsamt Calw - für 1,00 DM erhältlich.

Hier liegt Post für Amanda Küche oder Küche (Brief aus Kanada); Gertrud Mill, geb. 20.4.27, Waltersdorf; Theodor Gehrke; Christoph Weber. Bei den 4 Gesuchten handelt es sich wohl um Flüchtlinge, die vorübergehend im Kreis Calw waren. Wer etwas Näheres von ihnen weiß, wird um Mitteilung an die Rote-Kreuz-Geschäftsstelle Calw gebeten!

Bitte spenden sie weiter, was an Kleidungs- und Wäschestücken, Bettwäsche,

Amtsgericht Calw

Am 1. September 1949, 10 12 Uhr, ist beim unterzeichneten Gericht der Antrag des am 1. März 1898 in Pforzheim geborenen, in Neublach, Kreis Calw, wohnhaften verheirateten Fabrikanten Otto Schickel, Inhaber einer Metallwarenfabrik, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses eingegangen.

Zum vorläufigen Verwalter ist der Buchsachverständige Philipp Gelfus in Bad Teinach Kreis Calw, Daxhof, bestellt worden.

Calw, 1. September 1949

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

— Genossenschaftsregister —

Eintragung vom 2. 9. 1949

Milchverwertungsgenossenschaft Obernhäuser e. G. m. b. H. in Obernhäuser, Kreis Calw.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Mai 1949 wurde die Haftsumme von 200 DM auf 100 DM herabgesetzt.

Die Gläubiger der Genossenschaft können innerhalb 6 Monaten bei der Genossenschaft Befriedigung oder Sicherheitsleistung verlangen.

Schuhwerk aller Größen Geschirr, Hausrat und brauchbaren Möbelstücken in Ihrem Haushalt entbehrlich ist! Es besteht starke Nachfrage! — Für die in letzter Zeit gespendeten Sachen aller Art, mit denen gleich gut geholfen werden konnte, sowie für die Geldspenden im Monat August wird herzlich gedankt.

Rote-Kreuz-Geschäftsstelle Calw

Landratsamt Zimmer 15

Telefon 244/245

Elite-Zuchtschweine-Versteigerung

verbunden mit Verbands-Schau am 13. u. 14. September in Riedlingen a. D. Tierzuchthalle

Zur Schau gestellt werden:

70 Alteber und Sauer mit Nachzucht.

Zum Verkauf kommen:

90 Jungeber und 150 Erstlingsauen.

Diese Eliteveranstaltung bietet eine vorzügliche Gelegenheit zum Erwerb von bestem, preiswertem Zuchtmaterial.

Zeiteinteilung: Dienstag, den 13. September 1949, 10 Uhr Prämierung und Körnung, 19 Uhr Züchterabend in der Tierzuchthalle. Mittwoch, den 14. September, 12 Uhr Versteigerung.

Landwirtschaftsamt Calw.

Zuchtviheabsatzveranstaltung

am 21. und 22. September 1949

in der Tierzuchthalle in Plochingen N.

Der Fleckviehzuchtverband des württ. Unterlandes, Ludwigsburg, und der Verband oberschwäb. Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D., veranstalten am 21. und 22. 9. 1949 eine gemeinsame Zuchtviheabsatzveranstaltung in der Tierzuchthalle in Plochingen/N.

Zeiteinteilung:

Sonderkörnung der Bullen

am Mittwoch, 21. 9., um 13.00 Uhr.

Beginn des Verkaufs

am Donnerstag, 22. 9., um 9.30 Uhr.

Zum Verkauf kommen ca. 120 Bullen und 25 Kalbinnen aus bewährten und leistungsfähigen Zuchten beider Verbände.

Die Veranstaltung bietet günstige Gelegenheit zum Erwerb guten männlichen und weiblichen Zuchtvihs zu niedrigen Preisen. Zum Abtransport stehen Lastwagen und Eisenbahnwaggons zu ermäßigten Frachtpreisen zur Verfügung. Personen aus Schutz-, Sperr- und Beobachtungsgebieten ist der Zutritt verboten.

Verband oberschwäb.

Fleckviehzuchtvereine, Ulm/D.

Söflinger Str. 1

Fleckviehzuchtverband des württ. Unterlandes, Ludwigsburg

Myliusstr. 6

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 297/298 vom 19. u. 23. 8. 49 (Eingang beim Landratsamt am 26. 8. 1949).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 136 vom 9. August 1949, S. 2107.

Verfügung Nr. 137 vom 9. August 1949, S. 2108.

Verfügung Nr. 138 vom 9. August 1949, S. 2108.

Mitteilung an unsere Bezieher, S. 2108.

Unsere Veröffentlichungen, S. 2109.

Unsere Verkaufsstellen, S. 2110.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 991.

Kulturwerk Calw

Donnerstag, 15. September, 20 Uhr Gorgenäum, Wiederbeginn der Vortragsabende mit „Goethe und Goethes Welt im Bild“. Lichtbildvortrag Dr. Mühlberger, Göppingen. Unkostenbeitrag DM 0,50 und DM 1,00 Heimatvertriebene, Kriegsversehrte, Gewerkschaftsangehörige, Schüler jeweils die Hälfte.

Die nächste „Woche der Farbe“ im Volkshochschulheim Inzigkofen findet in der Zeit vom 26. September bis 1. Oktober statt. Die Liebhaber Maler treffen sich zu einer Woche gemeinsamer Arbeit. Sie werden mit je einer Gruppe von Liebhaber-Bildhauern und Liebhaber-Kammermusikern zusammentreffen die ihr Kommen schon fest zugesagt haben.

Die Kosten für Unterricht, Unterkunft und volle Verpflegung betragen nur 25 DM. Anreise am 25. 9. und Abreise am 2. 10.

Anmeldung und Näheres beim Kulturwerk Calw, Gorgenäum.

Evangelische Gottesdienste in Calw

13. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. September 1949: 8 Uhr Christenlehre (Töchter), 8 Uhr Frühgottesdienst (Weymann), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 20 Uhr Orgelabend von Viktoria Renz.

Mittwoch, 14. September 1949: 7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 15. September 1949: 20 Uhr Bibelstunde (Höltzel).

Evangelischer Gottesdienst in Neuenbürg

Samstag, 10. September 1949, keine liturg. Wochenschlußandacht.

13. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 11. September 1949: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Jäger), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11.15 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger).

Mittwoch, 14. September 1949: 8 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 15. September 1949: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg, 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

SEIT LANGEM BEWÄHRT

25 Pfg.



Dec
Kelfer
der Hausfrau